

Veranstungsvertrag

für das „Island of Art Festival“ 2007, Produzentenkunstmesse München

zwischen

Sylvie Arlaud, Karl-Stieler-Str. 25, 85757 Karlsfeld

- nachfolgend Veranstalterin genannt -

und

Vorname: Name:

Anschrift:

(Ich gehöre zur Künstlergruppe:)

Bankverbindung: Kto.Nr., BLZ bei der
(wegen des Solidarbeitrages aus der Kunstauktion (siehe § 8 Abs. 3) oder ggf. anderer Rückerstattungen)

- nachfolgend Teilnehmer genannt -

§ 1 Veranstaltungsort

- 1) Aktionsforum Praterinsel Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH, Praterinsel 3 - 4, 80538 München.

§ 2 Veranstaltungsdauer

- 1) Donnerstag, 1. mit Sonntag, 4. November 2007, Eröffnung 01.11.2007 um 16:00 Uhr mit open end, Öffnungszeiten 02.11. mit 04.11.2007 von 11:00 bis 22:00 Uhr.
- 2) Bei Anwesenheit von Besuchern kann der Teilnehmer, sofern er gerade die Funktion der Aufsicht erfüllt, über eine abendliche Verlängerung der Ausstellung im Einvernehmen mit den anderen Aufsichtspersonen entscheiden.
- 3) Nach Absprache mit der Veranstalterin kann der Teilnehmer Besichtigungstermine außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren und ist dabei für die Aufsicht verantwortlich.

§ 3 Vertragsgegenstand

- 1) Es werden vom Teilnehmer Kunstwerke ausgestellt und/oder Video- und/oder Performance-Darbietungen gezeigt.
- 2) Dem Teilnehmer steht es zu, an der Kunstauktion des „Island of Art Festival“ teilzunehmen.

§ 4 Transport und Haftung

- 1) Den Transport der auszustellenden Werke und seine Kosten übernimmt der Teilnehmer.

- 2) Die Veranstalterin behält sich vor, die Werke des Teilnehmers für die Dauer der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauzeiten zu versichern, und bemüht sich um eine kurzfristige Kunstversicherung. Sollte keine Versicherung abgeschlossen werden können, übernimmt sie keinerlei Haftung für die ausgestellten und/oder zwischengelagerten Kunstwerke.
- 3) Sofern und damit eine Versicherung zustande kommt, benötigt die Veranstalterin vom Teilnehmer eine Liste der ausgestellten Werke mit genauer Bezeichnung und Preisangabe spätestens bis drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
- 4) Der Teilnehmer trägt die Verantwortung für die Sicherheit der Montage und/oder der Anbringung seiner Werke.

§ 5 Vorbereitung der Veranstaltung

- 1) Die Gestaltung der gesamten Veranstaltung erfolgt durch die Veranstalterin.
- 2) Die Gestaltung der Kunstaussstellung erfolgt durch den Teilnehmer im Einvernehmen mit den anderen Teilnehmern und der Veranstalterin.
- 3) Der so ermittelte Ausstellungsplatz für den Teilnehmer gilt als verbindlich vereinbart und kann nur im allseitigen Einvernehmen bis zum Beginn der Veranstaltung geändert werden.
- 4) Die Auswahl der auszustellenden Werke trifft ausschließlich der Teilnehmer.
- 5) Die Gestaltung seines eigenen Ausstellungsplatzes erfolgt durch den Teilnehmer.
- 6) Der Teilnehmer organisiert und beschafft auf eigene Kosten die Materialien, die zur Herstellung und Präsentation seiner Werke erforderlich sind.
- 7) Die Planung und Gestaltung des Video- und/oder Performance-Abends erfolgt durch den Teilnehmer im Einvernehmen mit den betroffenen Teilnehmern und der Veranstalterin, sofern er daran teilnimmt

§ 6 Durchführung der Veranstaltung

- 1) Alle Teilnehmer übernehmen die Verantwortung für die Aufsicht während der Veranstaltung. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die gemeinsam erarbeiteten Aufsichtspläne zu befolgen. Er hat die Möglichkeit, auf seine Verantwortung einen Vertreter zu organisieren. In diesem Fall muß der Teilnehmer dafür sorgen, daß diese Änderung im ausgehängten Aufsichtsplan vermerkt wird. Der Teilnehmer und alle weiteren Aufsichtspersonen laut Aufsichtsplan verantworten die Aufsicht für die Dauer einer abendlichen Verlängerung (siehe § 2 Abs. 2).
- 2) Verkaufsabschlüsse werden durch den Teilnehmer getätigt. Dieses gilt auch, sofern der Teilnehmer an der Kunstauktion teilnimmt.
- 3) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die ausgestellten Werke bis zum Ende der Veranstaltung ausgestellt zu lassen.
- 4) Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, daß die von ihm ausgestellten Werke mindestens mit seinem Namen gekennzeichnet werden.
- 5) Werbematerial wie Kataloge, Mappen, Biographien, Preislisten, etc. bringt der Teilnehmer zur Veranstaltung mit.
- 6) Sofern der Teilnehmer eine Video- und/oder Performance-Darbietung zeigt, verpflichtet er sich, die gemeinsam dafür erarbeitete Planung einzuhalten. Im Falle einer Verhinderung informiert der Teilnehmer die Veranstalterin umgehend.
- 7) Der Teilnehmer verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Hausordnung der Aktionsforum Praterinsel Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten (siehe Anlage: Merkblatt für Veranstalter, Catering und Aufbauteams).
- 8) Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, daß in den Innenräumen Rauchverbot besteht.

§ 7 Auf- und Abbau der Veranstaltung

- 1) Der Auf- und Abbau seiner ausgestellten Werke erfolgt durch den Teilnehmer.
- 2) Der Aufbau der Kunstausstellung beginnt am 31.10.2007 um 9:00 Uhr. Der Teilnehmer verpflichtet sich, zu diesem Termin mit den Aufbauarbeiten zu beginnen oder sich vertreten zu lassen.
- 3) Der Abbau der Kunstausstellung beginnt frühestens am 04.11.2007 um 22:00 Uhr, sofern keine kurzfristige abendliche Verlängerung erfolgt (siehe § 2 Abs. 2), und muß bis spätestens 05.11.2007 um 6:00 Uhr vom Teilnehmer durchgeführt worden sein.
- 4) Ein eventuell zusätzlicher Abbautag (Montag, 05.11.2007) kann leider nur erst sehr kurzfristig durch den Vermieter eingeräumt werden.

§ 8 Verkaufspreise, Provisionen und Finanzierung

- 1) Der Teilnehmer legt die Verkaufspreise seiner Werke fest.
- 2) Der Teilnehmer erhält 100 % des Verkaufserlöses seiner Werke und 100 % des Versteigerungserlöses bei Teilnahme an der Kunstauktion sowie alle Rechte auf während der Veranstaltung erworbene Kunden und Kontakte.
- 3) Sofern der Teilnehmer an der Kunstauktion teilnimmt, verpflichtet er sich, 10 % des von ihm vereinnahmten Versteigerungserlöses als Solidarbeitrag zugunsten aller Teilnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Geldeingang an die Veranstalterin auf folgendes Konto zu überweisen: Kto.Nr. 379715439 bei Postbank Essen, BLZ 360 100 43. Die Veranstalterin verpflichtet sich, den Gesamtbetrag der erhaltenen Solidarbeiträge gleichmäßig verteilt an alle Teilnehmer des Festivals, die eine Teilnahmegebühr gezahlt haben, als nachträglichen Zuschuß zu ihren Ausstellungskosten auszuschütten. Die Ausschüttung erfolgt spätestens vier Wochen, nachdem der Gesamtbetrag aller Solidarbeiträge zusammengekommen ist, auf das auf Seite 1 genannte Bankkonto des Teilnehmers.
- 4) Der Veranstalterin stehen keinerlei Provisionen oder Ansprüche auf Kundenschutz zu.
- 5) Die Veranstalterin und alle an der Organisation der Veranstaltung beteiligten Personen inklusive Auktionatoren arbeiten unentgeltlich.
- 6) Die Veranstalterin verpflichtet sich, alle für die Veranstaltung erhaltenen Gelder, z.B. durch Sponsoring, Zuschüsse, Patenschaften, Teilnahmegebühren, etc., zum Zwecke der Finanzierung der Veranstaltung einzusetzen. Die Veranstalterin kann dabei pauschal 350,- EUR Auslagenerstattung abrechnen.
- 7) Der Teilnehmer kann auf Wunsch schriftliche Auskunft über die Finanzierung der Veranstaltung verlangen.
- 8) Die bei der Eröffnung und der Kunstauktion angebotenen Getränke sind für den Teilnehmer kostenfrei.

§ 9 Werbemaßnahmen

- 1) Die Veranstalterin hat die Pflicht, sich um die Publikmachung der Veranstaltung zu bemühen durch vielfältige Werbemaßnahmen und öffentliche Berichterstattungen.
- 2) Der Teilnehmer willigt darin ein, daß die Veranstalterin seine Teilnahme namentlich veröffentlicht. Außerdem bietet die Veranstalterin an, bis zu zwei vom Teilnehmer genannte Internetadressen zu veröffentlichen (siehe Anlage, Internetwerbung).
- 3) Jede weitere Öffentlichkeitsarbeit bezogen auf die Person oder das Schaffen des Teilnehmers gehört nicht zu den Aufgaben der Veranstalterin.
- 4) Sofern der Teilnehmer der Veranstalterin Unterlagen überläßt, darf sie diese ausschließlich als Bewerbungsunterlagen weiterreichen. Die Veranstalterin trägt keine Verantwortung, wenn diese Unterlagen trotzdem von Dritten anderweitig ohne Zustimmung des Teilnehmers genutzt werden.

- 5) Spätestens drei Wochen vor Ausstellungsbeginn stehen dem Teilnehmer 120 Einladungsflyer mit Festivalprogramm zu (A 4, 200 g/qm, gerillt und gefalzt).

§ 10 Teilnahmegebühr

- 1) Die Teilnahmegebühr in Höhe von 80,- EUR (i.W. Achtzig Euro) wird vom Teilnehmer bis spätestens 30.06.2007 an die Veranstalterin entrichtet. Ohne fristgerechte Zahlung der Teilnahmegebühr kommt die Teilnahme am Festival nicht zustande. Bei ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten können ausnahmsweise Sonderzahlungsregelungen in Absprache mit der Veranstalterin getroffen werden. Hierzu muß sich der Teilnehmer rechtzeitig vor der o.g. Zahlungsfrist an die Veranstalterin wenden.
- 2) Bei späterem Rücktritt des Teilnehmers ist eine Rückerstattung der Teilnahmegebühr nicht möglich, da diese in die Gesamtkosten eingebunden ist. Möglich ist in Zusammenarbeit mit der Veranstalterin, für den Teilnehmer einen Ersatz-Teilnehmer zu finden, der in diese Vereinbarung eintritt und dem Teilnehmer die Gebühr bezahlt.
- 3) Die Veranstalterin ist ebenso Teilnehmerin und bringt ebenfalls die o.g. Teilnahmegebühr auf.

§ 11 Schlußbestimmungen

- 1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Bei Abbedingung der Schriftform zur Änderung dieses Vertrages ist die Schriftform erforderlich.

_____, den _____

_____, den _____

(Veranstalterin)

(Teilnehmer)